

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und des Artikel 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Inning a. Ammersee folgende

## **Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre**

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Buch Nr. 16 „Am Dampfersteg“ für das Gebiet südlich „Dampfersteg“, westlich „Breitbrunner Straße“, nördlich „Schloßstraße“ und östlich der Fl.Nrn. 20/1 (TF „Dampfersteg“), 56/6, 56, 56/2, 56/4 und „In der Senke“.

### **§ 1**

Der Gemeinderat der Gemeinde Inning a. Ammersee hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 beschlossen, für das Gebiet südlich „Dampfersteg“, westlich „Breitbrunner Straße“, nördlich „Schloßstraße“ und östlich der Fl.Nrn. 20/1 (TF „Dampfersteg“), 56/6, 56, 56/2, 56/4 und „In der Senke“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Ziele der Planung wurden in der Sitzung am 19.05.2026 konkretisiert. Zur Sicherung dieser Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Buch Nr. 16 „Am Dampfersteg“ für das Gebiet südlich „Dampfersteg“, westlich „Breitbrunner Straße“, nördlich „Schloßstraße“ und östlich der Fl.Nrn. 20/1 (TF „Dampfersteg“), 56/6, 56, 56/2, 56/4 und „In der Senke“ im Ortsteil Buch der Gemeinde Inning a. Ammersee vom 14.04.2026 und gilt somit für folgende Flurnummern:

Grundstücke mit der Flurnummern (Teilfläche =TF) 19/1, 20/1 TF, 42, 42/1, 43, 43/1, 55, 55/1, 55/4, 55/5, 55/6, 56, 56/2, 56/4, 56/5 und 56/6 der Gemarkung Buch.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beiliegenden Lageplan vom 14.04.2026 stark umrandet dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis





erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**Hinweis**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 S. 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Inning a. Ammersee beantragen (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB). Auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Inning a. Ammersee, den 20.05.2026

*Hubert Vögele*  
 Hubert Vögele  
 Erster Bürgermeister



Der Beschluss über den Erlass der Veränderungssperre wurde am 21.05.2026 gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Veränderungssperre während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo und zu welchen Zeiten der Erlass der Veränderungssperre vom 19.05.2026 eingesehen werden kann.

Auf wurde auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Inning a. Ammersee, den 21.05.2026

*Hubert Vögele*  
 Hubert Vögele  
 Erster Bürgermeister



# Bebauungsplan Buch Nr. 16 „Am Dampfersteg“ - Lageplan + Umgriff

Datum: 14.04.2026

